

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. vier u. sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 30. November 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf wegen Erfüllung der Militairpflicht.

Bei § 58. findet keine Einwendung statt, und der §. wird einstimmig unverändert genehmigt.

Die Deputation hält den Inhalt des §. 107. der Verordnung für vollkommen geeignet, ihn nach §. 58. des Gesetzes einzuschalten.

Referent: Im Namen der Deputation müsse er noch in Vorschlag bringen: auch die in diesem §. erwähnten Geschenke nicht in die Armenhaushauptkasse, sondern in den §. 7 c. erwähnten Fonds fließen zu lassen.

Staatsminister v. Bezschwich: Hierbei habe er nur das Bedenken, daß jener Kasse ein Recht auf die fraglichen Zuschüsse zustehen.

Bürgermeister Ritterstädt: Sollte dieß auch jetzt der Fall sein, so könne eine solche Bestimmung doch auf gesetzlichem Wege wieder aufgehoben werden.

Der Vicepräsident stellt nun die Fragen: 1) Wird der Vorschlag der Deputation zu §. 107. der Verordnung hinsichtlich des §. 7 c. gedachten Fonds angenommen? und: Will man den §. 107. der Verordnung mit dieser Veränderung ins Gesetz aufnehmen? Beides wird einstimmig bejahet. — So bildet nun §. 107. der Verordnung den §. 58 b. des Gesetzes.

Die Deputation sagt ferner: Gemäß dem, was unter andern bei §. 54. bereits vorläufig gesagt worden ist, schlägt man einen Zusatz §. folgenden Inhalts vor:

§. 58. b. , Keine der in diesem Capitel angedrohten Strafen darf in Geldbuße verwandelt werden."

Referent: In diesem §. werde es passender heißen: „Gefängnißstrafe" statt „Strafen."

Dieß findet Billigung.

Obristlieutenant v. Welck: Er finde die in dem §. enthaltene Bestimmung durchaus nicht für zweckmäßig.

Prinz Johann: Dieß möchte er nicht behaupten, denn dem Wohlhabenden falle es leicht, eine Geldbuße zu entrichten, und so werde die Strafe eigentlich nur den Armeren treffen.

Der königl. Commissar Geh. Kriegsrath Segnis: Hier stehe doch eigentlich nur eine Ordnungsstrafe in Frage, und wenigstens möge man die Verwandlung in Geldbuße in dem §. 42. erwähnten Falle beibehalten.

Der Vicepräsident: Diese Ansicht theile er ebenfalls, und erkläre es für eine unnöthige Härte des Gesetzes, wenn dem Ermessen der Obrigkeit bei einer Ordnungsstrafe nicht die Wahl

zwischen einer Geld- und Gefängnißstrafe überlassen bleiben solle, da sich die Fälle in der Praxis ganz verschieden gestalteten, und die letztere Strafe in dem einen Falle weit härter treffe, als in dem andern.

Der Vicepräsident fragt nun: Genehmigt man den Vorschlag des königl. Commissars? Dieß wird mit 26 gegen 1 Stimme bejahet. Ferner: Will man unter dieser Abänderung den Vorschlag der Deputation (der den §. 58 c. des Gesetzes bilden würde) annehmen? welches allgemein bejahet wird.

Aus dem Deputationsberichte liest nun Referent:

Im Allgemeinen bemerkt man zu Capitel IX. des Gesetzentwurfs, daß, um der größern Bestimmtheit des legislativen Sprachgebrauchs willen, für die Aufhebung des Waffendienstverhältnisses, je nachdem dabei der Unterschied ehrenvoller oder nicht ehrenvoller Dienstbeendigung angedeutet werden soll, eine dreifach unterscheidende Terminologie wünschenswerth ist. Als allgemeine Bezeichnung schlägt man den Ausdruck: „Entlassung" vor, und zu Unterscheidung der ehrenvollen von der nicht ehrenvollen Entlassung die Worte: „Verabschiedung" und „Entfernung."

Diese Bestimmung ist in der den Mitgliedern der Kammer vorliegenden Uebersicht so gefaßt: „Die Entlassung geschieht ehrenvoll durch Verabschiedung, nicht ehrenvoll durch Entfernung" und bildet den §. 58 d.

Staatsminister v. Bezschwich erklärt sich hiermit vollkommen einverstanden, und beregter Vorschlag wird auch von der Kammer einstimmig genehmigt. Zugleich nimmt man an, daß der Antrag auf diese veränderte Terminologie auf alle folgende §§. zu erstrecken sein werde.

Bei §. 59. bemerkt Referent: Hier werde es statt: „ehrenvolle Entlassung", „Verabschiedung" heißen müssen.

Unter dieser Abänderung wird §. 59, einhellig genehmigt.

Zu §. 60. begutachtet die Deputation: In Folge der bei §. 45. und 49. gethanen Vorschläge dürften die Worte: „oder gesetzlich verlängerte" in Wegfall kommen müssen.

Referent: Nach den bereits gefaßten Beschlüssen erledige sich hier die Bemerkung der Deputation.

Dieß erkennt die Kammer einstimmig für richtig an, und genehmigt den §. 60. unverändert.

Bei §. 61. hält die Deputation nach dem Worte: „sollen" auf der zweiten Zeile die Einschaltung: „auf ihr Ansuchen" für sachgemäß.

Dieser Vorschlag findet einstimmige Genehmigung.

Staatsminister v. Bezschwich: Angemessen erscheine es wohl, die im 2. Satze des vorliegenden §. enthaltene Bestimmung mit den bei §. 6. getroffenen in Uebereinstimmung zu bringen, wes-